



Vorhaben: Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Grundwasser-Entnahme (Zweck: Sicherstellung der öffentl. Wasserversorgung-Trink- u. Brauchwassergewinnung);
 -Bestehende Wassergewinnung Tiefbrunnen Ehlenz („Schäfersmühle“), Gemarkung Ehlenz, Flur 3, Flurstück-Nr. 26/1
 Antragsteller: Verbandsgemeinde Bitburger Land, Verbandsgemeindewerke
Az.: 34-4/05/128 -343-GE-232-13871/2018
 Anlage 1 UVPG: Ziff. 13.3.2 Spalte 2 – A

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt vom Fachbüro HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Europastraße 11, 35394 Gießen vom Nov. 2018 bzw. Juni 2019 (Ergänzung))

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Für die Grundwasserentnahmen der bereits seit Jahrzehnten (Baujahr des TB 1984) bestehenden Gewinnungsanlage TB Ehlenz („Schäfersmühle“) im Gewinnungsgebiet Ehlenz wird eine wasserrechtliche Erlaubnis im folgendem Umfang beantragt: - max. 40 m ³ /d, 960 m ³ /d und max. 250.000 m ³ /a. für das Wasserversorgungsgebiet ist der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm. Es ergeben sich keine baulichen Veränderungen. Abrissarbeiten finden nicht statt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Entnahmemenge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die seit Jahrzehnten bestehende Wassergewinnungsanlage ist in die Landschaft eingebunden. Es findet keine negative Beeinflussung von Biotopen statt. Das gewonnene Grundwasser wird zum Zweck der Trink- und Brauchwasserversorgung (Öffentliche Wasserversorgung, -Daseinsvorsorge) in das Versorgungsnetz der VG Bitburger Land eingeleitet.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es entstehen keine Abfälle. Eine Abfallerzeugung steht auch im Widerspruch zu den Zielen des Grundwasser-Schutzes.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es werden keine Stoffe emittiert. Die Entnahme und das Ableiten des Grundwassers erfolgt durch Pumpen, die mit elektrischer Energie betrieben werden. Während des Betriebs entstehen somit keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (z.B. Lärm).
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Das Vorhaben der Wasserförderung erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wasser-gefährdende Stoffe i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Sh. 1.6
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Sh. 1.6



1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es legen keine Risiken für die menschliche Gesundheit vor. Insgesamt liegt durch den Betrieb keine Verunreinigungen von Wasser und Luft vor.
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Wassergewinnungsanlage befindet sich rd. 1,5 km südöstlich der Ortschaft Ehlenz, ca. 1,0 km nordöstlich von Heilenbach, unmittelbar an der Kreisstraße K 54 von Ehlenz nach Heilenbach gelegen. Das Einzugsgebiet vom Brunnen Ehlenz ist hauptsächlich durch forstwirtschaftliche Nutzung, in kleinerem Teilbereich durch die Landwirtschaft geprägt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Wasser:</u> Die Wasserqualität des TB Ehlenz zeigt durch einen Nitratgehalt von 11,9 – 15,5 mg/l zeitweise einen leichten landwirtschaftlichen Einfluss auf. Durch Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG-Rechtsverordnung datiert vom 25.06.1987, Befristung 30 Jahre nach Bestandskraft) für den Wasserversorger VG Bitburger Land wurde schon vor ca. 30 Jahren für das gesamte Vorhaben „Grundwassergewinnung“ ein vorbeugender Schutz im Hinblick auf Nutzung wahrgenommen.</p> <p><u>Boden:</u> Es erfolgt keine Beschränkung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens außerhalb des durch die jeweilige Brunnenstube und Quellsammelstube und der Aufbereitungsanlage (Wasserwerk-Gebäude) versiegelten Bereiches.</p> <p><u>Natur und Landschaft Biotopausstattung / Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</u> Das nutzbare Grundwasser-Dargebot wird durch den bereits vor Jahrzehnten errichteten Tiefbrunnen im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt genutzt. Die Grundwasserqualität entspricht den Anforderungen. Die beantragte GW-Entnahme (gesamt) von max. 250.000 m³/a stellt nur eine Teilnutzung des natürlichen GW-Dargebotes in dem Untersuchungsgebiet dar, so dass die GW-Entnahme zu keiner Überbeanspruchung des vorhandenen GW-Vorkommens führt. Die Regenerationsfähigkeit ist somit gegeben.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG sind nicht betroffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Naturschutzgebiete werden das Vorhaben nicht betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Keine Betroffenheit.

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Es liegen Biotope gemäß Biotopkartierung im Einzugsgebiet vom Tiefbrunnen; eine Betroffenheit durch die Grundwasserentnahme ist nicht gegeben.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht betroffen. Es besteht gegenwärtig kein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet. Die „alte“ WSG-Rechtsverordnung vom 25.06.1987 war bis 14.07.2017 rechtskräftig. Für das Gewinnungsgebiet „Ehlenz“ wird parallel zum vorliegenden Wasserentnahmeantrag die gesetzlich erforderliche Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes bei der SGD Nord als zuständige Obere Wasserbehörde erfolgen. Grundlage hierzu ist ein hydro-geologisches Gutachten (Nov. 2018, mit Abgrenzungsvorschlag), welches bereits im Auftrag von der VG Bitburger Land vom Fachbüro HG, Gießen erstellt und der SGD Nord vorgelegt worden ist.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Keine negativen Auswirkungen. <u>Verkehrsströme:</u> Es besteht keine Betroffenheit. Das Gewinnungsgebiet wird bereits seit Jahrzehnten zur Wasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna:</u> kein Eingriff, da u.a. Bestand. Keine Relevanz. <u>Eingriff Klima:</u> Keine Freisetzung und Anwendung; kein Eingriff. Daher keine Relevanz. <u>Eingriff Boden:</u> Eingriffe erfolgten durch die Errichtung vom Brunnen bereits vor Jahrzehnten. Unmittelbar an der Wasserfassung und dem Wasserwerk (Pumpwerk) liegt eine kleinflächige Versiegelung



		<p>vor (Bestand). Jedoch unerheblich, da diese Bodeneingriffe zwingend erforderlich waren zur Umsetzung des Vorhabens).</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u> Geringfügiger Eingriff in oberirdische Gewässer (Oberflächengewässer, hier Ehlenzerbach ggfs. weitere Fließgewässer) gegeben. Eingriff im Grundwasser im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt. Überprüfung erfolgte durch eine Wasserhaushaltsbilanz.</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Eingriff durch die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ist geringfügig.</p> <p><u>Eingriff Mensch: (z.B. Geruch, Lärm)</u> Kein Eingriff, keine Relevanz. Das Vorhaben dient der Versorgung der Menschen mit dem Lebensmittel Trinkwasser (Daseinsvorsorge).</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung aus dem praktischen Betrieb als äußerst gering erwarten. Eine dauerhaft schädliche Grundwasser-Absenkung und somit eine negative Auswirkung auf die örtliche Vegetation findet nicht statt.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Sh. 3.4. Durch dauerhafte punktuelle GwEntnahme zur TwVersorgung, durch grundwasserhaushaltlich verträgliche Gw-Nutzung ist die Reversibilität evtl. Auswirkungen gegeben.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Erhebliche negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Sh. 3.4
4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Die gesetzlich vorgeschriebene Forderung (§ 50 WHG vom 31.07.2009), dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, wird im vorliegenden Fall umgesetzt.</p> <p>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten.</p> <p>Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</p>

Aufgestellt: Trier, 19.03.2021

i.A. Helmut Kiefer (Bauamtsrat)

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier